

■ PEINLICH IST NOCH NICHT PERSÖNLICH

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Unterlassungsklage des Moderators Kachelmann gegen die Bild-Zeitung zurückgewiesen.

Gegenstand war die Berichterstattung über das gegen ihn wegen Vergewaltigung geführte Strafverfahren, das aus Mangel an Beweisen im Mai 2011 in einen Freispruch mündete. Mit der Klage wehrte er sich dagegen, dass die Bild darüber berichtete, welche Sexpraktiken er in seiner Einlassung gegenüber dem Haftrichter geschildert hatte. Denn es schade seinem öffentlichen Ansehen, dass er in der Berichterstattung als eine „Person mit sadomasochistischen Neigungen“ charakterisiert werde. Hieran könne sein Freispruch im Nachhinein nichts mehr ändern. Bild machte hingegen geltend, dass er besagtes Protokoll seiner haftrichterlichen Vernehmung selbst zu seiner Entlastung eingebracht habe und dass es in öffentlicher Verhandlung



Foto: Elisa / CC-Lizenz by

verlesen wurde. In der Entscheidung wurden die Pressefreiheit der Bild gegen Kachelmanns Persönlichkeitsrecht und die Achtung seines Privatlebens abgewogen. Der BGH stellt klar, dass Sexualdelikte einen gewalttätigen Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen darstellen und deswegen nicht zur absolut geschützten Intimsphäre eines Tatverdächtigen gehören. Allerdings verschwindet das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in dieser Betrachtung völlig aus dem Blick. Warum während der Verlesung intimer Details nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, bleibt ungeklärt. Schließlich ist es Aufgabe des Gerichts, nicht der Prozessberichterstattung, das schätzenswerte Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen zu wahren.

Eine Anzeige wegen sexualisierter Gewalt zu relativieren, indem die Anzeigerstatterin als sexuell devot dargestellt wird, gilt als erfolgversprechende Verteidigungsstrategie. Bei Vergewaltigungen besteht die Gewalt darin, dass sich über den Willen der Betroffenen hinweggesetzt wird. Oft geschieht dies, indem ihnen Schmerzen zugefügt oder angedroht werden. Bei manchen Bondage&Discipline-Dominance&Submission-Sadomasochism (BDSM)-Praktiken können Schmerzen zum vereinbarten Konsens gehören. Solange sie in dessen Rahmen bleiben, sind sie dementsprechend nicht gewaltvoll. Auf Grund des ambivalenten juristischen Gewaltbegriffs und kulturell verfestigter victim-blaming-Mechanismen lässt sich die Glaubwürdigkeit der Anzeigerstatterin herabsetzen, indem sie als sexuell devot geoutet wird. Die Wertung der Vorinstanz, dass Menschen, die konsensualen BDSM praktizieren, „soziale Ausgrenzung“ drohe, da sie eine „erhebliche soziale Missbilligung“ treffen könne, wurde immerhin aufgehoben.

Lea Boos, Marburg

■ „READY TO FUCK“ – NOT READY TO BE PATENTED

In einem Beschluss vom Oktober 2012 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Wortfolge „Ready to Fuck“ in Deutschland keinen markenrechtlichen Schutz genießen kann. Sie stelle einen Verstoß gegen die „guten Sitten“ dar und dürfe deswegen aufgrund von § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG) nicht als geschützte Marke eingetragen werden.

Hintergrund war der Antrag eines Unternehmens, die Worte „READY TO FUCK“ in schwarzen Buchstaben mit den graffitartig in weiß durchgestrichenen und durch „AA“ ersetzten Buchstaben „UC“ als Wort-Bild-Marke eintragen zu lassen. Geschützt werden sollte diese Marke für Sticker, Kleidungsstücke sowie Sport- und Kulturveranstaltungen.

Diesen Antrag hatte das Deutsche Patent- und Markenamt, bestätigt vom Bundespatentgericht, wegen Verstoßes gegen die „guten Sitten“ abgelehnt. Dagegen hatte Antragsteller beim BGH Revision eingelegt.

Entscheidend waren hierbei die Fragen, welche Verkehrskreise bei der Beurteilung der „Sittenwidrigkeit“ einer Wort-Bild-Marke zu berücksichtigen seien und was in diesem Zusammenhang als „sittenwidrig“ anzusehen sei. Während der Hersteller argumentierte, dass die Wortfolge vom anvisierten Kundenkreis keineswegs als Sittenverstoß empfunden werde, hatten Patentamt und -gericht einen weite-



CC-Lizenz: gemeinfrei

ren Verkehrskreis in den Blick genommen: all jene, die der Marke im Alltag begegnen. Zudem sei die anstößige Aussage „ready to fuck“ nicht hinreichend als Wortspiel verfälscht. Eine Anspielung auf ein Motorradtreffen am „Faaker See“ im österreichischen Kärnten sei für den durchschnittlichen Betrachter nicht zu erkennen, auch bleibe die ursprüngliche Aussage weiter lesbar.

Dieser Begründung hat sich der BGH angeschlossen: Die Wortfolge bedeute „bereit zum Geschlechtsverkehr“ und stelle „eine als abstoßend empfundene, vulgäre Aussage dar, die das sittliche Empfinden überwiegender Bevölkerungskreise über Gebühr beeinträchtigt“. Maßgeblich sei dabei „weder eine übertrieben nachlässige noch eine besonders feinfühlig und empfindsame, sondern eine normal tolerante und durchschnittlich sensible Sichtweise“. Auch dass das Bundespatentgericht Jugendschutzüberlegungen angestellt hätte, sei zulässig, da der maßgebliche Verkehrskreis aus allen Betrachtern bestehe, die der Marke im Alltag begegneten.

Die Entscheidung schreibt eine Gesetzeslage und Rechtsprechung fort, die über den unbestimmten Begriff der „guten Sitten“ kaum nachprüfbar moralische Wertungen der Entscheidenden in die Rechtsordnung schleust.

Thorsten Deppner, Berlin

■ BEIHILFE ZUR ABTREIBUNG DURCH INFORMATION?

Stell dir vor, du bist Gynäkolog_in. Deine Patientin ist in der 17. Woche schwanger und möchte einen Schwangerschaftsabbruch. Du berätst die Frau und erklärst ihr, dass es in Deutschland dafür zu spät ist und versuchst sie zu überzeugen, die Schwangerschaft doch auszutragen. Dennoch ist deine Patientin fest entschlossen, jetzt kein Kind zu bekommen. Daher gibst du ihr einen Zettel, auf dem die Adresse einer Klinik in den Niederlanden steht, denn dort sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur 22. Woche auch ohne Indikation o.ä. legal.

Was dann passiert? Du wirst wegen „Beihilfe zum unerlaubten Schwangerschaftsabbruch“, §§ 218, 27 Strafgesetzbuch, angeklagt. So geschehen in Niedersachsen. Und obwohl sowohl Amtsgericht als



auch Landgericht (LG) den betroffenen Arzt freigesprochen haben, hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg den Freispruch aufgehoben und die Sache ans LG zurückverwiesen (Urt. v. 18.02.13, Az.: 1 Ss 185/12).

Das OLG machte es sich bei der Begründung einfach: Schon mit der Überlassung der Adresse fördere der Arzt als Gehilfe die Tat – einen Schwangerschaftsabbruch, der an dem Ort, an dem er vorgenommen wurde, legal ist – und sei für sie zumindest mitursächlich. Dass die Adresse einer Klinik in den Niederlanden kein Spezialwissen, sondern z.B. im Internet frei zugänglich ist, ficht das OLG nicht an. Stattdessen stellt es auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Ärzt_innen ab, aufgrund dessen Informationen des Arztes mehr Vertrauen entgegen gebracht würde, als Informationen aus dem Internet. Auch die Versuche des Arztes, die Patientin zur Austragung der Schwangerschaft zu überreden, würden nichts an seiner Hilfeleistung ändern.

Diese Rechtsprechung zeigt einmal mehr, dass die Rechtslage in Deutschland mehr als mies ist. Auch wenn es Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation o.ä. bis zur 12. Woche gibt, sind diese zum einen mit repressiven Maßnahmen wie Zwangsberatung und dreitägiger Wartezeit zwischen „Beratung“ und Eingriff verbunden, zum anderen sind sie offiziell illegal – wenn auch nicht strafbar – und werden daher nicht von der Krankenkasse bezahlt.

Es stellt sich die Frage, was das OLG von Ärzt_innen in der oben geschilderten Lage erwartet. Sollen sie Frauen, die abtreiben möchten, sich selbst (und damit möglicherweise „Engelmacher_innen“) überlassen? Oder gar die Polizei rufen, um abtreibungswillige Frauen an der Ausreise zu hindern?

Weitere Informationen zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen in den Niederlanden und anderswo gibt es auf www.womenonwaves.org und www.casa.nl/de.

Katharina Günther, London

■ NOTWEHR UND NAZIS

Das Landgericht (LG) Freiburg hatte einen aktiven Neonazi und NPD-Landtagskandidaten, der in eine Gruppe von Antifaschist*innen gefahren war, wegen Notwehrexzesses vom Vorwurf des versuchten Totschlags freigesprochen. Im Revisionsverfahren zweifelte der Bundesgerichtshof (BGH) seinen Verteidigungswillen an und hob den Freispruch auf (Urteil vom 25. April 2013 - 4 StR 551/12).

Der regionale Neonazikader Florian Stech hatte im Auto auf andere Kamerad*innen gewartet, um sie zu einem Szenetreffpunkt zu schleusen. Als sich ihm eine Gruppe von Antifaschist*innen näherte, die das Treffen verhindern wollten, fuhr er auf sie zu und verletzte eine Person schwer. Das LG ging davon aus, dass Stech sich aufgrund des Auftretens der Antifaschist*innen in einer Notwehrlage befunden habe. Zwar habe ihm ein anderer Fluchtweg frei gestanden, weshalb die Notwehrhandlung nicht erforderlich und geboten gewesen sei. Er habe jedoch aus Angst das zulässige Maß überschritten, so dass er wegen Notwehrexzesses entschuldigt sei.

Drei Tage vor dem Vorfall hatte sich der Freigesprochene jedoch auf Facebook mit Gleichgesinnten über Gewaltphantasien an politischen Gegner*innen, die er als Notwehr erscheinen lassen wollte, ausgetauscht (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/48002#comment-28886>).



Hinsichtlich dieser Äußerungen wartete das LG mit den üblichen Verharmlosungen rechter Gewalt auf. Während das Verhalten des Opfers – es sei merkwürdig, dass die Person auf die Motorhaube statt zur Seite gesprungen ist – delegitimiert wurde, sollen Stechs Auslassungen bloße Angeberei gewesen sein. Das Facebook-Posting könne schließlich manipuliert worden sein.

Dies sah der BGH nun nicht so einseitig zugunsten der Verletzten. Es sei rechtsfehlerhaft gewesen, aufgrund der Vorgeschichte nicht zu erwägen, ob der Angeklagte überhaupt mit Verteidigungswillen gehandelt hat.

Eine aus Angst übertriebene Notwehrhandlung muss trotzdem noch mit Verteidigungswillen vorgenommen werden. Dieser erfordert nach ständiger Rechtsprechung nicht nur die Kenntnis der Situation, sondern auch das Motiv, sich zu verteidigen. Eine andere Kammer des LG Freiburg muss nun den Fall neu verhandeln und der Frage nachgehen, ob Stech sich möglicherweise gar nicht wehren wollte. Zu hoffen bleibt, dass der politische Hintergrund der Tat in den Vordergrund der Verhandlung rückt und die faschistische Gewalt von deutschen Gerichten ernst genommen wird.

Maria Seitz, Freiburg

■ SITZPLÄTZE IM NSU-PROZESS FÜR AUSLÄNDISCHE MEDIEN

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. April 2013 hat der Vorsitzende Richter des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts (OLG) München die Vergabe der Sitzplätze für Medienvertreter*innen beim sogenannten NSU-Prozess neu vorgenommen.

Bei dem ursprünglichen Akkreditierungsverfahren waren keine Sitzplätze an türkische Medien vergeben worden, woraufhin die Verlegerin einer in türkischer Sprache erscheinenden Zeitung und ihr Chefredakteur Verfassungsbeschwerde gegen das Akkreditierungsverfahren eingelegt und die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1



Foto: Umbruch Archiv

und Art. 3 Abs. 1 und 3 Grundgesetz gerügt hatten. Gleichzeitig beantragten sie den Erlass einer auf Aussetzung der Vollziehung der Platzvergabe gerichteten einstweiligen Anordnung. Diesem Antrag hat das BVerfG teilweise stattgegeben. Dabei betonte es ausdrücklich das sich aus einer besonderen Opfernähe ergebende große Informationsbedürfnis der Bevölkerungsteile türkischer Herkunft und das hieraus resultierende besondere Interesse türkischer Medienvertreter*innen an einer vollumfänglichen und unmittelbaren Berichterstattung aus dem Gerichtssaal. Selbst eine etwaige Ungleichbehandlung sonstiger Medien, denen ein bereits zugeteilter Sitzplatz genommen würde, wöge vor diesem Hintergrund weniger schwer.

Mit dieser Argumentation misst das BVerfG dem berechtigten Interesse türkischer Medien an einer unmittelbaren Berichterstattung aus dem Gerichtssaal besondere Bedeutung zu und reagiert auf die internationale Aufmerksamkeit, die dem Prozess als solchem und der Sitzplatzvergabe im Besonderen zuteil geworden sind.

Ein völlig neues Akkreditierungsverfahren in Gang zu setzen und den Prozessbeginn damit um weitere drei Wochen hinauszuschieben, hatte das BVerfG hingegen nicht angeordnet. Vielmehr hatte es dem OLG einen leisen und einfachen Weg aufgezeigt, den Konflikt juristisch sauber zu lösen: indem nicht weniger als drei zusätzliche Sitzplätze für ausländische Medien zur Verfügung gestellt würden. Der Vorsitzende Richter entschied sich jedoch anders und startete ein komplett neues Akkreditierungsverfahren, wodurch etliche Angehörige der Opfer den Prozessauftakt nicht vor Ort miterleben konnten.

Die einstweilige Anordnung des BVerfG stellt freilich keine endgültige Entscheidung dar. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Gericht die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache entscheiden wird.

Nils Schmeltzer, Marburg

■ DEAL OR NO DEAL?

Im März hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu den sogenannten Deals im Strafverfahren geäußert (Az. 2 BvR 2628/10). Bei diesen Absprachen bietet das Gericht den Angeklagten für ein Geständnis eine bestimmte Strafe bzw. Strafobergrenze an. Geht der/die Angeklagte darauf an, wird meist auf eine weitere Beweisaufnahme und das Einlegen von Rechtsmitteln verzichtet und das Verfahren so erheblich abgekürzt.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) 2005 wurde 2009 der § 257c, der sich an den Vorgaben des BGH orientiert, neu in die Strafprozessordnung eingefügt, um eine gesetzliche Grundlage für Deals zu bieten. Doch wie das BVerfG feststellte, werden diese Vorgaben in der Praxis ignoriert.

Im entschiedenen Fall waren zwei Polizisten vor dem Landgericht Berlin angeklagt, einem Händler unversteuerte Zigaretten abgenommen und für sich selbst behalten zu haben. Der Vorsitzende Richter soll ihnen in einer Verhandlungspause erklärt haben, dass sie mindestens vier Jahre Knast zu erwarten hätten, da sie ihre Dienstwaffen dabei gehabt hätten. Bei einem sofortigen Geständnis könne er aber zwei Jahre auf Bewährung anbieten. Die Beamten gestanden, bekamen zwei Jahre auf Bewährung und verloren ihre Jobs. Später erklärten sie, sie hätten nur wegen des Deals gestanden und die Tat gar nicht begangen.

Das BVerfG fand diese Form der Absprache gar nicht lustig und stellte fest, dass zwar § 257c verfassungsgemäß sei, aber informelle Absprachen außerhalb dieses Rahmens die rechtliche Subsumtion



Foto: Kheel Center / CC-Lizenz: by

und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts stellen und damit immer gegen das Schuldprinzip, den Grundsatz des fairen Verfahrens, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichts verstoßen. Die Ermittlung des wahren Sachverhalts könne nicht durch eine Absprache ersetzt werden. Auch im Rahmen von § 257c müsse die Schuldangemessenheit der Strafe sichergestellt werden.

Damit verliert der Deal einen Großteil seines Reizes, schließlich bieten Richter_innen einen Deal meist dann an, wenn der Sachverhalt kompliziert und die Beweislage schwierig ist. Anstatt möglicherweise keine Tat nachweisen zu können und den/die Angeklagte_n aus Mangel an Beweisen freisprechen zu müssen, wird ein Deal angeboten, dessen Strafrahmen zwar deutlich unter der bei voller Aufklärung zu erwartenden Strafe liegt, aber aus Sicht der Richter_innen besser ist als gar nichts. Das BVerfG hat dem nun einen Riegel vorgeschoben.

Katharina Günther, London